



# Marktgemeinde Asperhofen

[www.asperhofen.gv.at](http://www.asperhofen.gv.at)

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: [bauamt@asperhofen.gv.at](mailto:bauamt@asperhofen.gv.at)

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 17-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

## ACHTUNG! WICHTIGE INFORMATION!

### Beilage zum Baubewilligungsbescheid

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in)!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 23 der NÖ Bauordnung 2014 mit der Ausführung des Vorhabens nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf. Als Zeitpunkt des Beginns gilt jener Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten begonnen wird, die der Verwirklichung des Vorhabens dienen.

Sie sind verpflichtet, der Baubehörde den Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung eines Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

Gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 2014 haben Sie außerdem die Fertigstellung des Vorhabens der Baubehörde anzuzeigen.

Weiters werden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 das Recht aus oben bezeichnetem Bewilligungsbescheid erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen oder das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Ausführung vollendet wird.

Die Baubewilligung umfasst das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung.

Ist ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1a fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei nur die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen vorzulegen sind (§ 30 Abs. 5).

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

*Katharina Wolk e.h.*

